

Foto eines missbrauchten Kindes

Zeitung schildert die Tat und nennt den Namen des Opfers

Eine Lokalzeitung berichtet über den Missbrauch eines 10-jährigen Mädchens, das von seinem Peiniger in dem dunklen, eiskalten Kellerschacht eines still gelegten Fabrikgebäudes eingesperrt und später von der Polizei befreit worden war. Das gequälte Kind soll jetzt in einer Kinderpsychiatrie sein Horror-Erlebnis bewältigen. Die Zeitung nennt den Namen und veröffentlicht ein Foto des Opfers, schildert die Tatumstände und bezeichnet einen 44-jährigen Obdachlosen als Tatverdächtigen. Ein Ehepaar, selbst Eltern von drei Kindern, beantragt beim Deutschen Presserat eine Rüge. Es ist der Ansicht, dass Kinder – noch dazu, wenn sie Opfer eines solch abscheulichen Verbrechens wurden – den absoluten Schutz der Gesellschaft verdient haben und nicht ihre schutzlose Preisgabe und Bloßstellung. Selbst wenn es möglicherweise der Vater gewesen sei, der den Journalisten das Foto des Mädchens überlassen habe, wer gebe der Zeitung das Recht, dem Kind nach dem erlittenen Verbrechen einen Missbrauch ganz anderer Dimension zuzufügen und möglicherweise anderen kranken Hirnen ein „Suchbild“ an die Hand zu geben? Die Rechtsvertretung der Zeitung verweist darauf, dass das Foto des Mädchens von dessen Erziehungsberechtigtem der Zeitung übergeben und mit seiner Einwilligung veröffentlicht worden sei. Durch den Abdruck des Bildes werde die soziale Integration des Opfers nicht gefährdet. Bewusst sei ein Bild publiziert worden, das bereits dreieinhalb Jahre alt sei. Im übrigen wohne das Mädchen mit seiner Familie in einer Kleinstadt, wo der Vorgang ohnehin bekannt sei. Angesichts der aktuellen Diskussion zum Thema Opferschutz ziele der Beitrag darauf ab, in dieser Hinsicht Positives zu leisten. (2001)

Der Presserat ist sich einig, dass die Zeitung den Namen des Mädchens nicht nennen und sein Foto nicht veröffentlichen durfte. Auch wenn die Erziehungsberechtigten einer solchen Veröffentlichung zustimmen, trägt die betroffene Zeitung nach wie vor eine eigene Verantwortung. Im Hinblick auf die Identifizierbarkeit des Mädchens wäre es angebracht gewesen, trotz der Zustimmung des Stiefvaters auf die Veröffentlichung des Bildes zu verzichten. Da dies nicht geschehen ist, sieht der Presserat in der Veröffentlichung Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht des Kindes (Ziffer 8 des Pressekodex) und das in Ziffer 11 des Pressekodex definierte Gebot zum Schutz der Jugend. Er spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. (B 84/01)

Aktenzeichen:B 84/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung